



II-4650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 1.099/1-IV/7/86

2106 IAB

1986 -07- 29

zu 2140/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Kollegen an mich gerichtete Anfrage Nr. 2140/J, betreffend Verwendung des Bundeswappens durch Herrn Fritz Freyschlag, beantworte ich wie folgt:

1) Wie in der Anfrage richtig bemerkt, ist die Arbeiterkammer für Oberösterreich (so wie die anderen Arbeiterkammern und der Österreichische Arbeiterkammertag) gemäß § 1 Abs. 2 Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954 in der zuletzt durch BGBl. Nr. 202/1982 geänderten Fassung, befugt, das Bundeswappen zu führen. Durch die Legaldefinition des § 4 Abs. 1 Wappengesetz, BGBl. Nr. 159/1984, ist der Begriff "Führen" auf eine spezielle Art der Verwendung, nämlich durch Träger oder Repräsentanten der Staatsmacht, eingeengt worden. Die im Arbeiterkammergesetz geregelte Berechtigung zum "Führen" des Bundeswappens ist im Lichte der durch das Wappengesetz geschaffenen Rechtslage nun "die Verwendung einer Abbildung des Bundeswappens". Diese neue Rechtslage läßt es auch geboten erscheinen, die jeweils nächste Änderung eines die Errichtung und den Aufgabenbereich jener Körperschaften des öffentlichen Rechts regelnden Bundesgesetzes, das auch die Berechtigung zum "Führen" des Bundeswappens regelt, zum Anlaß einer Anpassung an die Terminologie des Wappengesetzes zu nehmen.

Das von liberalem Geist getragene Wappengesetz sieht die Verwendung einer Abbildung des Bundeswappens nur dann als unzulässig an, wenn sie geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen (§ 7 Wappengesetz). Die den Arbeiterkammern gesetzlich erteilte Berechtigung schließt

- 2 -

es von vornherein aus, daß die Verwendung der Abbildung des Bundeswappens durch sie geeignet sein könnte, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen.

Wenn die Körperschaft an sich, im konkreten Falle die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, befugter Weise - was nicht bestritten werden kann - die Abbildung des Bundeswappens auch auf ihrem Briefkopf verwenden darf, dann entspricht es nicht nur allgemeiner Gepflogenheit sondern es ist logische Konsequenz, daß auch jene Organe, die die Körperschaft repräsentieren, zur gleichen Verwendung als berechtigt anzusehen sind, zumal eine juristische Person wie die Arbeiterkammer nur durch ihre Organe handeln bzw. in Erscheinung treten kann.

Der in der Anfrage genannte Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich hat für das zur Anfrage Anlaß gebende Schreiben Papier mit einem Briefkopf in der Art benützt, wie ihn auch die Arbeiterkammer in Gebrauch hat, zusätzlich versehen mit seiner Funktionsbezeichnung und seinem Namen. Die Verwendung einer Abbildung des Bundeswappens durch den Präsidenten der Arbeiterkammer für Oberösterreich in der in Rede stehenden Form auf einem Briefkopf erscheint im Sinne der Vorschriften des Wappengesetzes nicht unzulässig.

2) Da die Verwendung einer Abbildung des Bundeswappens durch den Präsidenten der Oberösterreichischen Arbeiterkammer auf einem Briefpapier in der bereits dargelegten Art keinen strafbaren Tatbestand im Sinne des Wappengesetzes darstellt, besteht auch kein Grund, in der gegenständlichen Angelegenheit ein Verwaltungsstrafverfahren in die Wege zu leiten.

Karl Pleber